

-Original-

Wartungsvertrag Punktabsaugungen gem. DIN 12924 Teil 1

zwischen Firma
(nachstehend Auftragnehmer genannt)

**KOPERA GmbH
Chemie u. Labortechnik
Hans-Böckler-Str. 83-85**

58636 Iserlohn

und

Firma
(nachstehend Auftraggeber genannt)

.....
.....
.....

wird folgende Vereinbarung getroffen.

1. Der Werkskundendienst (Auftragnehmer) übernimmt die Überprüfung, Wartung und evtl. Nachrüstung der gelieferten und betriebsbereit installierten Punktabsaugungen.

In regelmäßigen Abständen von: **1 x jährlich** in vorheriger Absprache mit
Auftraggeber

2. Die Wartungsgebühr beträgt für:

.....
.....
.....
.....
.....

| | |
|--------------------|-----------------|
| Summe netto | EUR..... |
| zuzüglich | MwSt |

3. Die Wartungsgebühr beruht auf dem Durchschnitt des zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages im Bundesgebiet gezahlten Tariflohnes in der Metallindustrie. Sollte sich der Tariflohn um mehr als 5 % erhöhen, so verpflichten sich die Parteien dieses Wartungsvertrages über die Anhebung der Wartungsgebühr von Beginn des nächsten Kalenderjahres an sofort in Verhandlungen zu treten. Erfolgt keine Einigung, besteht gem. Pkt. 7 das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrages.

-Original-

4. Mit der Wartungsgebühr sind folgende Leistungen abgegolten.
- a. Wege- und Fahrtkosten, Wartezeiten, Tagesspesen.
 - b. Prüf- und Pflegearbeiten:
Überprüfung gemäß dem vorliegenden Wartungsplan.
 - c. Absaugung Typ:.....
.....
.....
.....
5. Die folgenden Leistungen und Lieferungen hat der Auftraggeber zu den beim Auftragnehmer üblichen Sätzen gesondert zu vergüten(d.h. diese Leistungen sind nicht in der Wartungsgebühr enthalten).
- a. Ersatz schadhafter Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, wie z.B. Türbänder, Armaturen, Schalter, Kontakte, Zuleitungskabel und dergleichen.

Instandsetzungen von Schäden und Ersatzlieferungen für Störungen, die durch vom Auftraggeber zu vertretende äußere Einwirkung oder unsachgemäße Behandlungen an der Anlage entstehen. Arbeiten, die eine Überprüfung in der Werkstatt erfordern.
 - b. Auf Wunsch des Auftraggebers verpflichtet sich der Auftragnehmer für die nicht aufgrund des Wartungsvertrages zu erbringenden Leistungen und Lieferungen einen schriftlichen Kostenvoranschlag kostenlos zu erstellen.
 - c. Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Müssen Reparaturen im Herstellerwerk durchgeführt werden, erfolgt der Hin- und Rücktransport zum Herstellerwerk und zurück auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers.
 - d. Die Stundeverrechnungssätze des Auftragnehmers lauten wie folgt:
Reparaturarbeiten 48,50 EUR / Std.(zzgl. ges. MwSt.)
Wegezeit 45,40 EUR / Std.(zzgl. ges. MwSt.)
gefahrene Kilometer 0,60 EUR / Km (zzgl. ges. MwSt.)
6. Werden auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen und Lieferungen außerhalb der beim Auftragnehmer üblichen Geschäftszeit ausgeführt, werden die Mehrkosten wie z.B. Überstunden, Nacht- und Feiertagszuschläge gesondert in Rechnung gestellt.
Arbeitszeiten des Auftragnehmers 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

-Original-

7. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, seinen Bediensteten oder Dritten gegenüber für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, einschließlich Schäden der Nichterfüllung und des Verzuges, die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen schuldhaft verursacht werden, und verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen mit folgenden Mindesthaftungssummen:
- a. bei Personenschäden bis zum Betrag von EUR 2.500.000,00 je Schadensereignis.
 - b. bei Sachschäden bis zum Betrag von EUR 2.000.000,00. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis.
 - c. bei Vermögensschäden bis zum Betrag von EUR 25.000,00 je Schadensereignis.
 - d. bei Schädigungen der Umwelt bis zum Betrag von EUR 2.000.000,00 je Schadensereignis.

Die Haftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Gleiche Verpflichtung zum Abschluss einer ausreichend bemessenen Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die vom Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrages gegebenenfalls eingesetzten Subunternehmer. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

8. Das Vertragsverhältnis endet ein Jahr nach dem Ende des bei Fälligkeit der ersten Wartungsgebühr laufenden Kalenderjahres (Minstdauer). Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Ein außerordentliches Kündigungsrecht bleibt für beide Parteien unberührt.
9. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit der Durchführung des Wartungsauftrages auch eine Firma zu beschäftigen, die jedoch im Verhältnis zum Auftraggeber nur als Subunternehmerfirma des Auftragnehmers tätig wird. Gegenüber dem Auftraggeber bleibt allein der Auftragnehmer aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet.
11. Erfüllungsort ist der Sitz des Werkskundendienstes.
12. Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute bzw. der Auftraggeber juristische Person des öffentlichen Rechts, so wird als Gerichtsstand das örtlich zuständige Gericht der Niederlassung des Auftragnehmers vereinbart.

Die Zuständigkeit dieses Gerichts gilt auch als vereinbart, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluß aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

-Original-

13. Sofern ein Passus dieses Vertrages im konkreten Fall unwirksam sein sollte, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Dieser Vertrag und die sich daraus jeweils ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

.....

Iserlohn, den 31. Mai 2007

(Ort / Datum)

(Ort / Datum)

.....

.....

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)